

Satzung von „BOKAN AFFEI – ein Herz für Afféry“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „BOKAN AFFEI – ein Herz für Afféry“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Student*innenhilfe,
 - c) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - d) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des §67 AO, und von Tierseuchen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung der Gemeinde Afféry (Elfenbeinküste/ Côte d'Ivoire) bei der Realisierung bestimmter Entwicklungsprojekte hauptsächlich in den Bereichen der Erziehung, der Bildung und des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - b) Arbeit an der Partnerschaft der Gemeinde Afféry mit einer deutschen Kommune,
 - c) Bau oder Unterstützung des Baus von Schulen in der Gemeinde und der Region Afféry,
 - d) Ausstattung von Schulen mit Mobiliar und Schulmaterialien und Erwerb von Büchern für Schulbibliotheken,

- e) Bau von Sportplätzen (Handball und Basketball) und Toiletten in den Schulen der Gemeinde Afféry,
- f) Förderung des Erlernens der deutschen Sprache durch Partnerschaft des Lycée municipal d'Afféry mit einer deutschen Schule und andere Aktionen,
- g) Bau oder Unterstützung des Baus von Krankenhäusern in den Dörfern der Gemeinde Afféry und Ausstattung des Krankenhauses von Afféry mit medizinisch-technischen Mitteln,
- h) die finanzielle, soziale und ideelle Förderung der benachteiligten Menschen und Bevölkerungsgruppen in der Gemeinde Afféry (Elfenbeinküste / Côte d'Ivoire),
- i) eigene Aktivitäten des Vereins im Sinne der Vereinsziele (z. B. Pressearbeit, Vortragsveranstaltungen, Vermittlung von Paten- und Partnerschaften, jur. Beistand),
- j) Verbesserung der Handlungsspielräume und Berufsmöglichkeiten junger Mädchen und Frauen zur Stärkung der Stellung der Frauen in der Wirtschaft und Gesellschaft von Afféry.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person im In- und Ausland werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt auf ausdrückliche schriftliche Empfehlung mindestens eines Vereinsmitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Name und Anschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin enthalten.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Auflösung der juristischen Person,

- b) Tod des Mitglieds,
- c) Austritt,
- d) Streichung aus der Mitgliederliste,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

5. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Beiträge werden beim Austritt nicht erstattet.

6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden. Diese hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

7. Ein Mitglied, das seit mehr als zwei Jahren die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat oder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr unter der von ihm hinterlegten postalischen Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer nicht erreichbar ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge & Spenden

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Spenden an den Verein werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke des Vereins verwendet. Zweckgebundene Spenden sind zulässig, sofern sie den Zielen und Zwecken des Vereins entsprechen. Über die Annahme zweckgebundener Spenden entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein ihm vorliegendes Angebot einer zweckgebundenen Spende der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen, nämlich 1. und 2. Vorsitzende*r sowie mindestens einem und höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Gewährleistung der jährlichen Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in bestellen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Wahltag an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Spenden aufgebracht.

Das mit der Kassenführung auf zwei Jahre beauftragte Vereinsmitglied hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfer*innen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied/Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

f) Bestellung von zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer*innen haben die

Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und werden auf zwei Jahre gewählt,

g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.

3. Jede Mitgliederversammlung, ob regulär oder online, ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von der dazu beauftragten Schriftführung eigenhändig zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von demselben aufzubewahren.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des E-Mail-Versandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 Abs. 2 und 15 entsprechend.

4. Anträge auf Finanzierung von Projekten durch den Verein, die auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt oder spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung digital bereitgestellt werden. Projektanträge sollen detailliert begründet sein. Die entsprechenden Unterlagen können in deutscher, englischer oder französischer Sprache bereitgestellt werden.

§ 14 Online-Versammlungen & Digitale Kommunikation

1. Der Vorstand des Vereins kann seine eigenen Versammlungen sowie die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen im Internet als Online-Versammlungen durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware ...) für alle Mitglieder möglich ist.

2. Wird zu einer Online-Versammlung durch den Vorstand eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) bzw. Software sowie etwaig erforderliche Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Ferner gilt zur Einladung die unter § 13 Abs. 2 genannte Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

3. Während der Online-Mitgliederversammlung sind Beschlüsse und Abstimmungen mit derselben Gültigkeit der aus einer regulären Mitgliederversammlung

hervorgegangenen Entscheidungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formularen.

4. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.

5. Anträge und Einladungen, für die in dieser Satzung Schriftform gefordert wird, können auch auf digitalem Weg (z.B. per E-Mail) übermittelt werden. Unterlagen können über geeignete digitale Plattformen zum Download bereitgestellt werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und satzungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder online teilnimmt. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, der Durchführung der Mitgliederversammlung aber ausdrücklich zugestimmt haben, werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Zu einer Änderung der Satzung, zu einer Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen unmittelbar an den im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nummer 280740 eingetragenen Verein „SONAFA – eine bessere Zukunft für Menschen in Benin e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften der Gründungsmitglieder


Patrick H.-J. Nitzsche


Katharina Städtler


Leonie Pfadenhauer


Otto J. Band


Christine van Eickels


Klaus van Eickels


Parfait K. K. Boris

Bamberg, 21.08.2020